

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 301/08/KOL

vom 21. Mai 2008

zur Änderung des Verzeichnisses unter Nummer 39 in Teil 1.2 Kapitel I Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Festlegung der für die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren aus Drittländern zugelassenen Grenzkontrollstellen in Island und Norwegen sowie zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 378/07/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 12. September 2007

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

in Erwägung nachstehender Gründe:

GESTÜTZT AUF das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit Beschluss Nr. 378/07/KOL vom 12. September 2007 den Beschluss Nr. 320/06/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 31. Oktober 2006 aufgehoben und ein neues Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen und Tieren aus Drittländern zugelassenen Grenzkontrollstellen in Island und Norwegen festgelegt.

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Protokoll 1,

Die isländische Regierung hat beantragt, eine Grenzkontrollstelle in Reykjavík Samskip für die Produktgruppen verpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, bei Umgebungstemperatur zu lagernde verpackte Fischereierzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes verpacktes Fischöl und verpacktes Fischmehl zur Liste der in Anhang I Kapitel I Teil 1.2 Ziffer 39 enthaltenen Grenzkontrollstellen in Island und Norwegen hinzuzufügen, die für die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen und Tieren aus Drittländern zugelassen sind.

GESTÜTZT AUF Anhang I Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Absätze 1 und 3 und Nummer 5 Buchstabe b des einleitenden Teils des EWR-Abkommens,

Die isländische Regierung hat vorgeschlagen, die vorhandene Grenzkontrollstelle Reykjavík in Reykjavík Eimskip umzubenennen.

GESTÜTZT AUF den in Anhang I Kapitel I Nummer 1.1.4 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen) in der mit Anhang I zum EWR-Abkommen und durch sektorbezogene Anpassungen, insbesondere Artikel 6 Absatz 2, geänderten Fassung,

Die isländische Regierung hat vorgeschlagen, für die Grenzkontrollstellen Akureyri, Reykjavík Eimskip und Hafnarfjörður die zusätzlichen Produktgruppen Fischöl als Lebensmittel und Nichtlebensmittel hinzuzufügen und die Produktgruppe Fischmehl auf verpacktes Fischmehl zu beschränken.

GESTÜTZT AUF den in Anhang I Kapitel I Nummer 1.1.5 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG) in der mit Anhang I zum EWR-Abkommen und durch sektorbezogene Anpassungen, insbesondere Artikel 6 Absatz 4, geänderten Fassung,

Die isländische Regierung hat vorgeschlagen, für die Grenzkontrollstelle Þorlákshöfn die zusätzlichen Produktgruppen Fischöl als Lebensmittel und Nichtlebensmittel als Schüttgut hinzuzufügen.

GESTÜTZT AUF den in Anhang I Kapitel I Nummer 1.2 111 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Entscheidung 2001/812/EG der Kommission vom 21. November 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen zuständigen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft) in der geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

Im Oktober 2007 führte die Überwachungsbehörde eine gemeinsame Kontrolle mit der Europäischen Kommission durch und besuchte die vorgeschlagene Grenzkontrollstelle Reykjavík Samskip und die Grenzkontrollstellen in Akureyri, Hafnarfjörður, Ísafjörður, Keflavík, Reykjavík Eimskip und Þorlákshöfn.

Auf der Grundlage der im Laufe dieser gemeinsamen Kontrolle vorgebrachten Bemerkungen und nach Informationen über Korrekturmaßnahmen der isländischen Regierung vom 18. März 2008 wurde am 6. Mai 2008 eine gemeinsame Empfehlung von Kontrolleuren der Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission unterzeichnet.

Nach der unterzeichneten gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, für die Grenzkontrollstelle Þorlákshöfn die zusätzlichen Produktgruppen Fischöl als Lebensmittel und Nichtlebensmittel als Schüttgut hinzuzufügen.

Nach der unterzeichneten gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die neue Grenzkontrollstelle Reykjavik Samskip zu der in Anhang I Kapitel I Teil 1.2 Ziffer 39 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Liste hinzuzufügen, mit einem neuen Animo-Code für die Produktgruppen verpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, bei Umgebungstemperatur zu lagernde verpackte Fischereierzeugnisse, Fischöl als Nichtlebensmittel und Fischmehl.

Nach der unterzeichneten gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, zur Liste der Grenzkontrollstelle Hafnarfjörður die zusätzlichen Produktgruppen verpackte gekühlte Fischereierzeugnisse und bei Umgebungstemperatur zu lagernde verpackte Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr, verpacktes Fischöl als Nichtlebensmittel hinzuzufügen und die derzeitige Fischmehl-Produktgruppe auf verpacktes Fischmehl zu beschränken.

Nach der unterzeichneten gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die bestehende Grenzkontrollstelle Reykjavik in Reykjavik Eimskip umzubenennen und zu ihrer Liste die zusätzlichen Produktgruppen verpackte bei Umgebungstemperatur zu lagernde und gekühlte Fischereierzeugnisse, verpacktes Fischöl als Nichtlebensmittel hinzuzufügen und die derzeitige Fischmehl-Produktgruppe auf verpacktes Fischmehl zu beschränken.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 273/08/KOL die Sache an den EFTA-Veterinärausschuss verwiesen, der sie unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Veterinärkontrollen von aus Drittländern nach Island und Norwegen eingeführten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren werden von den zuständigen nationalen Behörden in den im Anhang zu diesem Beschluss genannten zugelassenen Grenzkontrollstellen durchgeführt.
2. Die Entscheidung Nr. 378/07/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 12. September 2007 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Entscheidung tritt am 21. Mai 2008 in Kraft.
4. Diese Entscheidung ist an Island und das Königreich Norwegen gerichtet.
5. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2008.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

ANHANG

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN GRENZKONTROLLSTELLEN

Land: Island

1	2	3	4	5	6
Akureyri	IS00499	P		HC-T(1)(2)(3), NHC(16)	
Hafnarfjörður	IS00299	P		HC(1)(2)(3), NHC-NT(2)(6)(16)	
Húsavík	IS01399	P		HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Ísafjörður	IS00399	P		HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Flughafen Keflavík	IS00799	A		HC(1)(2)(3)	O(15)
Reykjavík Eimskip	IS00199	P		HC(1)(2)(3), NHC-NT(2)(6)(16)	
Þorlákshöfn	IS01899	P		HC-T(FR)(1)(2)(3), HC-NT(6), NHC-NT(6)	
Reykjavík Samskip	IS01799	P		HC-T(FR)(1)(2)(3), HC-NT(1)(2)(3), NHC-NT(2)(6)(16)	

Land: Norwegen

1	2	3	4	5	6
Borg	NO01499	P		HC, NHC	E(7)
Båtsfjord	NO01199	P		HC-T(FR)(1)(2)(3), HC-NT(1)(2)(3)	
Egersund	NO02299	P		HC-NT(6), NHC-NT(6)(16)	
Hammerfest	NO01099	P	Rypefjord	HC-T(FR)(1)(2)(3), HC-NT(1)(2)(3)	
Honningsvåg	NO01799	P	Honningsvåg	HC-T(1)(2)(3)	
			Gjesvær	HC-T(1)(2)(3)	
Kirkenes	NO02199	P		HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Kristiansund	NO00299	P	Harøysund	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
			Kristiansund	HC-T(FR)(1)(2)(3), NHC-T(FR)(2)(3) HC-NT(6), NHC-NT(6)	
Måløy	NO00599	P	Gotteberg	HC-T(FR)(1)(2)(3), NHC-T(FR)(2)(3)	
			Trollebø	HC-T(FR)(1)(2)(3), NHC-T(FR)(2)(3)	
Oslo	NO00199	P		HC, NHC	
Oslo	NO01399	A		HC, NHC	U,E,O
Sortland			Melbu	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
			Sortland	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Storskog	NO01299	R		HC, NHC	U,E,O
Tromsø	NO00999	P	Bukta	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
			Solstrand	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
			Vannøy	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Vadsø	NO01599	P		HC-T(FR)(1)(2)(3)	
Ålesund	NO00699	P	Breivika	HC-T(FR)(1)(2)(3), NHC-T(FR)(2)(3)	
			Ellingsøy	HC-T(FR)(1)(2)(3)	
			Skutvik	HC-T(FR)(1)(2)(3), NHC-T(FR)(2)(3)	

- 1 = Name
 - 2 = Animo-Code
 - 3 = Art
 - A = Flugplatz
 - F = Eisenbahnverkehr
 - P = Hafen
 - R = Straße
 - 4 = Kontrollzentrum
 - 5 = Erzeugnisse
 - HC = Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse
 - NHC = Andere Erzeugnisse
 - NT = Ohne Temperaturanforderungen
 - T = Gefrorene/gekühlte Erzeugnisse
 - T(FR) = Gefrorene Erzeugnisse
 - T(CH) = Gekühlte Erzeugnisse
 - 6 = Lebende Tiere
 - U = Huf- und Klautiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Wild- und Hauspferde
 - E = registrierte Equiden (gemäß der Richtlinie 90/426/EWG des Rates)
 - O = Sonstige Tiere
 - 5-6 = Sonderbestimmungen
 - (1) = Überprüfung in Einklang mit den Anforderungen der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission in Ausführung von Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 97/78/EG des Rates
 - (2) = Nur verpackte Erzeugnisse
 - (3) = Nur Fischereierzeugnisse
 - (4) = Nur tierische Proteine
 - (5) = Nur Haare, Häute und Felle
 - (6) = Nur flüssige Fette, Öle und Fischöle
 - (7) = Islandponys (nur von April bis Oktober)
 - (8) = Nur Equiden
 - (9) = nur tropische Fische
 - (10) = Nur Katzen, Hunde, Nagetiere, Hasentiere, lebende Fische, Reptilien und andere Vögel als Laufvögel
 - (11) = Nur Futtermittel als Schüttgut
 - (12) = Für (U) bei Pferden, nur die für einen Zoo bestimmten Tiere; und für (O), nur eintägige Küken, Fische, Hunde, Katzen, Insekten oder andere für einen Zoo bestimmte Tiere
 - (13) = Nagylak HU: Hierbei handelt es sich um eine Grenzkontrollstelle (für Waren) und eine Übergangsstelle (für lebende Tiere) an der ungarisch-rumänischen Grenze, die Übergangsmaßnahmen unterliegen, die im Beitrittsvertrag sowohl für Waren als auch für lebende Tiere ausgehandelt und niedergelegt sind. Siehe: Entscheidung 2003/630/EG der Kommission
 - (14) = Bestimmt für den Transit durch die Europäische Gemeinschaft für Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr nach und aus Russland im Rahmen der spezifischen Verfahren, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind
 - (15) = Nur Tiere der Aquakultur
 - (16) = Nur Fischmehl.
-